

Lärmaktionsplan Bermatingen

Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 47d Abs. 3 BImSchG und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 47d Abs. 6, 47 Abs. 6 BImSchG

Der Gemeinderat der Gemeinde Bermatingen hat am 13. Mai 2014 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Bermatingen beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange am Planaufstellungsverfahren fand in der Zeit vom 3. Juni 2013 bis einschließlich 3. Juli 2013 statt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf die Dauer eines Monats von

**Montag, den 16. Juni 2014
bis einschließlich**

Mittwoch, den 16. Juli 2014

im **Rathaus Bermatingen**, Salemer Str. 1, Ortsbauamt im Nebengebäude, 88677 Bermatingen, öffentlich ausgelegt. Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt im selben Zeitraum.

Jedermann kann die Unterlagen für die Dauer der Auslegung während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Die Unterlagen können ab dem 16.06.2014 auch auf der Homepage der Gemeinde Bermatingen unter www.bermatingen.de eingesehen werden.

Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen und Vorschläge für den Lärmaktionsplan können von Beginn der Beteiligung am 16.06.2014 bis einschließlich 16.07.2014 schriftlich an die Adresse der Gemeinde Bermatingen, Salemer Straße 1, 88677 Bermatingen gerichtet oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgetragen werden.

Datenschutz:

Das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist ein öffentliches Verfahren. Daher wird grundsätzlich über alle eingehenden Stellungnahmen durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf der schriftlichen Stellungnahme zu vermerken oder beim Vortrag zur Niederschrift anzugeben.

Bermatingen, den 03. Juni 2014
gez. Rupp
Bürgermeister